

26. Ist es nach §. 23 Abs. 3 St. P. O. unzulässig, daß mehr als zwei Richter, welche bei verschiedenen Beschlüssen über die Eröffnung des Hauptverfahrens, bezw. bei dem Beschlusse über die Anschluß-erklärung des Nebenklägers mitgewirkt haben, an dem Hauptverfahren teilnehmen?

St. P. O. §§. 23. 436. 443.

St. G. B. §. 79.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Februar 1883 g. B. Rep. 150/83.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt, daß das erkennende Gericht mit Rücksicht auf den §. 23 Abs. 3 St. P. O. nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, weil von den Richtern, welche an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, der Landgerichtsdirektor W. und der Landgerichtsrat M. bei dem Eröffnungsbeschlusse vom 4. August 1882, der Landgerichtsrat R. bei einem zweiten Eröffnungsbeschlusse vom 31. August 1882 und ein vierter Richter, der Landgerichtsrat v. B., bei dem Beschlusse vom 25. September 1882 betreffend die Anschlußerklärung der Nebenkläger mitgewirkt haben und deshalb bei dem Gerichte diejenige Unbefangenheit, welche das Gesetz verlange, ausgeschlossen gewesen sei. Die Rüge ist

unbegründet; insbesondere ist der §. 23 Abs. 3 a. a. O. nach der gerügten Richtung hin nicht verlegt. Diese Bestimmung schreibt vor, daß von den Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht mehr als zwei an dem letzteren teilnehmen dürfen, und daß derjenige Richter, auf dessen Bericht der Eröffnungsbeschluß gefaßt ist, von der Teilnahme an dem Hauptverfahren ausgeschlossen sein soll. Daß ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens als Berichterstatter fungiert hat, an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist von der Revision nicht gerügt und ergibt sich auch nicht aus dem Inhalte der Akten. Es fragt sich daher nur, ob von den Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt, im Sinne des Gesetzes mehr als zwei an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, und das ist nicht der Fall. Der §. 23 Abs. 3 a. a. O. hat, wie er gefaßt ist, ein Verfahren im Auge, wie es im Strafprozeß die Regel bildet, daß nämlich der Angeklagte durch einen Beschluß der ihm zur Last gelegten Strafthat oder Straftthaten für hinreichend verdächtig erachtet wird, und mit Zweck der Bestimmung ist es, zu verhindern, daß das Gericht aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, deren Mehrzahl den Angeklagten der Strafthat, bezw. der Straftthaten, welche Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses waren, bereits für hinreichend verdächtig erachtet hat. Hier handelt es sich aber um zwei Eröffnungsbeschlüsse, welche der Hauptverhandlung zu Grunde gelegen haben. Durch den ersten vom 4. August 1882 ist der Angeklagte öffentlicher, am 27. Mai 1882 begangener, Beleidigungen, durch den zweiten vom 31. August 1882 öffentlicher, im Juni und Juli 1882 verübter Beleidigungen, sowie der vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung für hinreichend verdächtig erachtet worden. Gegenstand des zweiten Beschlusses waren daher andere Straftthaten, als diejenigen, auf welche sich der erste Beschluß bezog. Jene hätten getrennt von diesen und diese getrennt von jenen in besonderen Hauptverhandlungen zur Aburteilung gelangen können, und es unterliegt keinem Bedenken, daß das Gericht alsdann in der Zusammensetzung, in welcher es in den verbundenen Sachen verhandelt und erkannt hat, in jeder einzelnen Sache zu verhandeln und zu erkennen befugt gewesen wäre; denn bei dem ersten Eröffnungsbeschlüsse haben nur zwei und bei dem zweiten Eröffnungsbeschlüsse nur einer von den Richtern, welche vorliegend an der Urteils-

fällung teilgenommen haben, mitgewirkt, also bei beiden Beschlüssen nicht mehr, als nach §. 23 Abs. 3 a. a. O. an dem Hauptverfahren teilnehmen durften. War aber das Gericht in beiden Sachen, wenn sie von einander getrennt zur Aburteilung gelangt wären, zu verhandeln und zu entscheiden befugt, so kann ihm diese Befugnis nicht um deswillen abgesprochen werden, weil beide Sachen mit einander verbunden zur Verhandlung und Entscheidung gekommen sind; denn der Gegenstand der Beurteilung war dadurch kein anderer geworden. Die Mitglieder des Gerichtes hatten auch nach Vereinigung beider Sachen hinsichtlich jeder einzelnen Straftat besonders zu votieren, und bei Abgabe dieser Vota waren die Mitglieder der Mehrzahl nach an der Abfassung des Eröffnungsbeschlusses nicht beteiligt. Daß nach Vereinigung der Sachen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen war, ändert dabei nichts, da das Gericht, auch wenn die Sachen von einander getrennt verhandelt worden wären, in der Sache, welche zuletzt zur Verhandlung gekommen wäre, nach §. 79 St.G.B.'s unter Umständen auf eine Gesamtstrafe hätte erkennen müssen und eine solche zu verhängen befugt gewesen wäre. Völlig unerheblich ist es, daß ein viertes Mitglied des Gerichtes bei dem Beschlusse über die Anschlußerklärung der Nebenkörper mitgewirkt hat. Wenn auch dieser Beschluß nach §. 443 Abs. 2 St.P.O. die Nebenkörper erst in den Stand setzte, die Zuerkennung einer Buße zu beantragen, so hat derselbe doch einen wesentlich anderen Charakter, als der Eröffnungsbeschluß. Durch ihn wird ein Verdacht gegen den Angeklagten nicht weiter zum Ausdruck gebracht, und es kann daher in keiner Weise bei den Richtern, welche einen solchen Beschluß gefaßt haben, eine ähnliche Voreingenommenheit befürchtet werden, wie sie das Gesetz bei den Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, als möglich voraussetzt.